

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Annahme von Material zur Verfüllung von Sand- und Kiesgruben

1. Geltung

1.1 Die folgenden Bedingungen sind Inhalt jeder von und mit uns nach dem 04.04.2017 vereinbarten Annahme von Material zur Verfüllung von Kiesgruben. *Dies gilt auch dann, wenn wir bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie hinweisen*, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne von §13 BGB. Allgemeine Vertragsbedingungen des Käufers gelten gegenüber uns nicht.

1.2 Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie kursiv gedruckt.

2. Anlieferung und Annahme

2.1 Die Annahmehöhen bzw. -gewichte werden in unserem Werk durch Leer- und Vollverwiegungen des Lieferfahrzeuges ermittelt. Ist ein Leergewicht einmal durch Verwiegung in unserem Werk festgestellt, wird es bei der Abrechnung für dieses Fahrzeug so lange angesetzt, bis der Kunde eine Neuverwiegung verlangt oder wir eine Neuverwiegung für notwendig erachten.

2.2 Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Annahme um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Sofern die Behinderung unangemessen lange dauert, ist der Anlieferer berechtigt, nach angemessener Nachfrist hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Ist unsere Leistung infolge dieser Umstände dauernd unmöglich geworden oder mit einem Aufwand verbunden, der in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Anlieferers steht, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Verlängert sich die Annahmezeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Anlieferer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

2.3 Der Anlieferer ist verpflichtet, vor Abladen des Materials das hierfür von uns vorgehaltene Formular wahrheitsgemäß auszufüllen.

Stellt unser Personal bei der ersten Sichtkontrolle am Schalter ungeeignetes Material fest, dürfen die Fahrzeuge die Kippe nicht anfahren. Jede Fuhre ist circa 15 Meter vor der Kippkante abzuladen. Sollte unser Personal feststellen, dass ungeeignetes Material enthalten ist, wird diese Fuhre wieder aufgeladen. Die bezahlte Gebühr verfällt als Kostenbeitrag für das Beladen. Die Kippe kann jederzeit aus betrieblichen Gründen geschlossen werden. Eine mündliche Bekanntgabe erfolgt. Den Anweisungen unseres Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

2.4 Unsere Kiesgruben dürfen ausschließlich mit folgendem Material ohne wassergefährdende Verunreinigung aus löslichen Stoffen verfüllt werden:

Boden

Natürlicher, nicht verunreinigter Bodenaushub ohne Humus und wesentlich humushaltige Bestandteile, der nachweislich unbedenklich ist, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, soweit deren weitergehende Aussortierung aufgrund ihres geringen Anteils unverhältnismäßig ist.

Bauschutt

Rein mineralische, vorsortierte Bau- und Abbruchabfälle aus Bautätigkeiten auch mit geringfügigen anhaftenden nichtmineralischen Fremdbestandteilen, soweit deren weitergehende Aussortierung aufgrund ihres geringen Anteils oder ihrer geringen Größe unverhältnismäßig ist.

Hierzu zählen:

- Beton
- Ziegel
- Dacheindeckungen aus Ziegel und Beton
- Mauerwerksabbruch
- Recycling-Baustoffe (aus Bauschutt aufbereitete, zur Verwertung geeignete mineralische Baustoffe aus stationären Anlagen)
- Fehchargen und Bruch aus der Produktion von mineralischem Baumaterial

3. Schadensersatzansprüche

Für das Abladen auf unbesetzter Baustelle wird von uns keine Haftung übernommen. Der Anlieferer haftet für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben. Der Anlieferer hat uns von einer Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme auf der Anlieferung von nicht ordnungsgemäßem Verfüllmaterial beruht. Ist der Anlieferer Unternehmer, verzichtet er auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen innerhalb 10 Tagen abzüglich 2% Skonto oder spätestens 21 Tage netto ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

4.2 Im Falle des Verzuges des Anlieferers sind wir berechtigt, nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

4.3 Eine Aufrechnung durch den Anlieferer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

5.1 Erfüllungsort für die Anlieferung ist unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Hauptverwaltung.

5.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringende Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten ist München.

6. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG und des UN-Kaufrechtes.

7. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Franz Handschuh

Sand-, Kies- und Quetschwerk GmbH



gültig ab 24.03.2025



Franz Handschuh

Sand-, Kies- und Quetschwerk



GmbH

82041 Oberhaching bei München

Lanzenhaarer Straße 49

Disposition

Telefon 0 89/6 13 40 03

Telefax 0 89/6 13 57 81

info@kieswerk-handschuher.de

www.kieswerk-handschuher.de

Preisliste

Preisliste

Material

Frostschuttkies	0-56	€	17,00 / t
Wandkies gesiebt	0-32	€	18,50 / t
Auffüllkies		€	11,00 / t
Grobkies	32-x	€	18,00 / t
Riesel gewaschen	4-8	€	18,80 / t
Riesel gewaschen	8-16	€	18,80 / t
Riesel gewaschen	16-32	€	18,80 / t
Betonsand	0-4	€	21,40 / t
Natursand	0-4	€	21,10 / t
Feinsand / Füllsand	0-2	€	9,50 / t
Estrichsand	0-4 / 0-8	€	21,40 / t
Betonkies	0-16 / 0-32	€	21,40 / t
Quetschsand	0-3	€	18,00 / t
Splitt	2-5	€	22,40 / t
Splitt	5-16	€	22,40 / t
Splitt	0-5	€	22,40 / t
Korngemisch		€	22,50 / t

Humus ungesiebt/gesiebt

€ 8,50 / t | €10,50 / t

Die genannten Preise sind Nettopreise ab Werk, zuzüglich jeweils gültiger, gesetzlicher Mehrwertsteuer. Fracht nicht skontierfähig.

Kippe (bis Z.1.1. Eluat und Feststoff nach Anlage 2 und 3 des Leitfadens und nur im Rahmen unserer Kippkapazität)

Rotlage Z.0	€	10,20 / t
Rotlage lehmig	€	13,10 / t
Aushub/Rotlage Z.1.1	€	15,80 / t
Beton	€	13,30 / t
Steine u. Erde mit geringem Bauschuttanteil	€	15,80 / t
Bauschutt	€	15,80 / t

Beachten Sie, dass die Kippe aus betriebsorganisatorischen Gründen jederzeit geschlossen werden kann.

Reine Kippgebühr! Die genannten Preise sind Nettopreise, zuzüglich jeweils gültiger, gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Bei Nichtabnahme gelieferter Ware werden die erbrachten Aufwendungen berechnet.

Sämtliche Angebote, Aufträge und Lieferungen entsprechend nachstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

Verladezeiten / Kippzeiten

März bis November	Mo-Do	6.30-17.00 Uhr
	Fr	6.30-12.00 Uhr
Dezember bis Februar	Mo-Do	7.00-17.00 Uhr
	Fr	7.00-12.00 Uhr

Zahlungsbedingungen: 10 Tage 2% Skonto, 21 Tage netto ab Rechnungsdatum.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: München

Banken: Kreissparkasse Deisenhofen, IBAN: DE68 7025 0150 0030 3727 26 BIC: BYLADEM1KMS

HypoVereinsbank München, IBAN: DE22 7002 0270 6920 2009 05 BIC: HYVEDEMMXXX

Geschäftsführer: Franz Handschuh, Sitz der Gesellschaft: Oberhaching

Registergericht: Amtsgericht München HRB 70 152

USt.-IdNr.: DE129349683

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Sand und Kies

1. Geltung

1.1 Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller von und mit uns nach dem 04.04.2016 vereinbarten Lieferungen von ungebrochenem und/oder gebrochenem Sand und Kies (Ware). Dies gilt auch dann, wenn wir bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie hinweisen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1.2 Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie kursiv gedruckt.

2. Lieferung und Abnahme

2.1 Für die richtige Auswahl der Sand- und Kiessorte ist allein der Käufer verantwortlich.

2.2 Die Verlademengen bzw. -gewichte werden in unserem Werk durch Leer- und Vollverwiegungen des Lieferfahrzeuges ermittelt. Ist ein Leergewicht einmal durch Verwiegung in unserem Werk festgestellt, wird es bei der Abrechnung für dieses Fahrzeug so lange angesetzt, bis der Kunde eine Neuverwiegung verlangt oder wir eine Neuverwiegung für notwendig erachten.

2.3 Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Sofern die Behinderung unangemessen lange dauert, ist der Käufer berechtigt, nach angemessener Nachfrist hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Ist unsere Leistung infolge dieser Umstände dauernd unmöglich geworden oder mit einem Aufwand verbunden, der in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Käufers steht, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.

2.4 Für Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Fahrzeug diese gefahrlos erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Fahrzeugen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, als Unternehmer auch ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

3. Gefahrübergang

3.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferungen an einen anderen Ort geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlassen muss, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu gelangen; ist der Käufer Unternehmer, gilt Satz 1 unabhängig davon, wessen Fahrzeug liefert und wer die Versandkosten trägt.

4. Mängelansprüche

4.1 Die Vermengung oder Verbindung unserer Ware mit anderen Baustoffen oder mit Ware anderer Lieferanten oder die Veränderung unserer Ware lässt eine Mängelhaftung entfallen. Dem Abnehmer steht jedoch die Möglichkeit des Beweises offen, dass ein etwaiger Mangel nicht durch die Vermengung oder Verbindung verursacht worden ist.

4.2 Offensichtliche Mängel sind von Unternehmern unverzüglich nach Ablieferung der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen, längstens innerhalb eines Jahres ab Ablieferung. Mängel, die mündlich oder fernmündlich gerügt werden, bedürfen zusätzlich einer schriftlichen Anzeige, die unverzüglich abzusenden ist.

4.3 Bei Bestehen von Mängelansprüchen kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Käufer nach fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu, es sei denn wir hätten den Mangel arglistig verschwiegen oder insoweit eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen.

4.4 Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware.

5. Schadensersatzansprüche

5.1 Schadensersatzansprüche des Käufers insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, die nicht unter Satz 3 fällt, sind für solche Schäden ausgeschlossen, die nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen von uns beruhen, und die auch nicht durch einen arglistig verschwiegenen Mangel oder die Verletzung einer von uns übernommenen Beschaffenheitsgarantie verursacht sind. Bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gilt der vorstehende Haftungsausschluss auch bei nur einfacher fahrlässiger Pflichtverletzung nicht. Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

6. Sicherungsrechte

6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderung unser Eigentum.

6.2 Der Käufer, der Unternehmer ist, darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er darf sie jedoch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten.

6.3 Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gemäß Ziff. 6.2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware mit Rang vor dem Rest ab. Der Wert unserer Ware entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zzgl. 20 %.

6.4 Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, tritt er uns schon jetzt diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 6.3) mit Rang vor dem Rest ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gemäß §§ 648, 648a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir sind berechtigt, selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen, werden davon aber keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.

6.5 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen innerhalb 10 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder spätestens 21 Tage netto ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Frachtkosten sind nicht skontierfähig.

7.2 Im Falle des Verzuges des Käufers sind wir berechtigt, nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

7.3 Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

8. Fremdüberwachung

8.1 Um den Erfordernissen der Überprüfung und Qualitätskontrolle gerecht zu werden, ist unseren und den Beauftragten des Fremdüberwachers oder der Bauaufsichtsbehörde das Recht vorbehalten, während der üblichen Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben unserer Ware zu entnehmen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Hauptverwaltung.

9.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringende Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten ist München.

10. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG und des UN-Kaufrechtes.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.